

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Verlag
Schrifträte 25.
Redakteur: Dr. G. Meissner.
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Fachtagung von 8—9 Uhr.

Zahlung der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Summe in den Wochenlagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Folge für Inseratennahme:
Otto Stemm, Universitätsstr. 22,
zus. 234, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 104.

Montag den 14. April.

1873.

Bekanntmachung.

die Erledigung einer Referendarstelle betreffend.

Mit dem 30. d. M. kommt bei uns die Stelle des letzten Referendars mit einem etatmäßigen Jahresgehalte von 650,- auf Erledigung.

Wir fordern Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen auf, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bezeugnissen bis zum 15. d. M. schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, den 1. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Meissner.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst als abhanden gekommen hier angezeigten Pfandscheine La. C. Nr. 69,856, La. D. Nr. 42,497, 43,336, 47,507, 54,359, 57,273, 60,126, 60,175, 69,154, 71,296, 77,120, 78,734, 83,967, 87,315, 92,977, 93,435, 94,165 und 96,102, La. E. 1677, 2043, 2620, 3029, 8684, 12,018, 13,560, 15,727, 15,800, 21,406, 23,888, 27,039, 30,755, 31,662, 33,038, 35,536, 37,350, 38,397, 39,359, 40,351, 40,649, 41,538, 44,178, 45,823, 49,473, 49,525, 51,324, 52,361, 53,216, 57,330 und 57,331 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unterjährig bei unterzeichnetner Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu bemessen oder beielben gegen Belohnung zurückzugeben, wodrigensfalls der Leibhaftordnung gemäß die Pfänder den Anzeigen werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 12. April 1873.

Leibhaus und Sparcaisse zu Leipzig.

Königl. Kunst-Akademie.

Die diesjährige Ausstellung von Arbeiten der Schüler hiesiger Kunst-Akademie findet statt im Kartensaale des städtischen Museums von Sonntag den 13. bis Freitag den 18. April.

Prof. L. Nieper, Director.

Der Entwurf der Reichs-Straf-Proceßordnung.

I.

In unserer bedeutungsvollen Zeit löst sich ein Zug auf allen Gebieten ab: das Betriebe, die Gegenstände des öffentlichen Lebens Allen nahe zu bringen, bei Allen Interesse dafür zu erwecken. Die Tage des einseitigen Doctrinarismus und zufolgen Gelehrtenkultus sind vorüber. Was im Staatsleben jetzt geleistet wird, soll und muss einem Leben verständlich sein, denn Jeder kann in die Lage kommen zur Mitwirkung herangezogen zu werden. Die gewisser der Entwurf einer gemeinsamen Strafproceßordnung für das Deutsche Reich, zu dessen endgültiger Verberatung demnächst eine Anzahl hervorragender Juristen in Berlin zusammen treten wird, diesem Auge der Zeit in ausgeprägster Weise Rechnung trägt, um so lohnender dürfte es sein, die darin niedergelegten wesentlichen Grundsätze an gegenwärtigen Orten zu besprechen.

Wie wir uns aber ein Bild machen können von der Art, wie in Zukunft die Strafrechtspflege gefügt werden soll, müssen wir uns vergewissern, in welcher Weise die Gestaltung der Gerichtsorganisation geplant ist. Als unterste Instanz: der Amtsrichter, darüber, eine Mehrzahl von Amtsgerichtsbezirken umfassend, das aus einer entsprechenden Anzahl von Räumen gebildete Landgericht, über den Landgerichten ein oberstes Landesgericht und sodann als höchste Spize das oberste Gericht für das gesamte Deutsche Reich. Der Amtsrichter entspricht dem sächsischen Gerichtsamtmann, die Landgerichte den vormaligen Bezirksgerichten, nur dass dieselben absondernd die Stellung derjenigen in Zukunft überflüssigen Appellationsgerichte einzunehmen werden. Die wenig glückliche Verbindung des Einzelrichters mit dem Collegialgerichte, wie wir sie für die südlichen Bezirke haben, so dass aus den Räumen des Bezirksgerichts der Ein zum Gerichtsamtmann für Sachsen, der Andere zum Gerichtsamtmann für Pommern, der Dritte zum Gerichtsamtmann für Niedersachsen und Norddeutschland der betreffenden Stadt befallen wird (was zu der auswärtig ganz unverständlichen Bezeichnung „Gerichtsamt im Bezirksgericht“ geführt hat), wird selbstverständlich hinfällig. Die größeren Städte werden je nach den Stadtvierteln in verschiedene Amtsgerichte geteilt werden und in jedem solchen Bezirk befördert werden, sofern der Amtsrichter mit dem ihm beigeordneten richterlichen Hülfspersonal und seinen Kampteamen alle in seiner Kompetenz liegenden Angelegenheiten. Über diesen städtischen und ländlichen Amtsgerichten aber steht das Landgericht als 2. Instanz, höchstlich aller amtsrichterlichen Sachen, zugleich aber als 1. Instanz für die vor ihm mündlich zu verhandelnden wichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (etwa Objekt über 500 Mark), sowie für die schweren und schwierigen Strafsachen. Einige Räume des Landgerichts werden auch besonders mit den handelsrechtlichen Sachen zu betrauen sein und in dieser Eigenschaft unter Beziehung von Mitgliedern des Handelsrates das Handelsgericht bilden. Neben den Landgerichten endlich, als eigene Behörde, bestimmt, die durch Verleihungen des Strafgesetzes gebotenen essentiellen Anklagen sowohl bei den Landgerichten als bei dem Amtsrichter zu bearbeiten, muss man sich die Staatsanwaltschaft denken, bestehend aus mehreren Anklätern und Anklägerinnen, sowie dem notwendigen Bureaupersonal.

Die Kompetenz zwischen dem Amtsrichter und

dem Landgericht hinsichtlich der Strafjustiz wird nun ungefähr in gleicher Weise geteilt sein, wie sie eben nur das Bewußtsein einer großen Sache zu dienen, eingeht. Dann erlösen im vollem Berathung zu treten haben wird, nicht ausführbar sein. Für diese Berathungen sind von derselben Seite Anträge auf Abänderungen des Proceßgefechtentwurfs in Aussicht gehalten worden, durch welche zugleich die Unnehmbarkeit jenes Vorschlags werde dargelegt werden. Unter diesen Umständen erscheint es einigen bei der Konferenz beteiligten, und unter ihnen dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten angemessen, zur Zeit von einer bestimmten Meinungsänderung über jenen Vorschlag abzuschreien und sich dieselbe vielmehr bis zu den Verhandlungen im Bundesrathe über den Entwurf der Strafproceßordnung vorzubehalten, wo dann auch jene in Aussicht gestellten Abänderungsanträge vorliegen werden. Eine Zustimmung zu dem Vorschlage ist von keiner Seite erfolgt, ebenso kann eine Verzögerung der Rechtsgefechtgebung über den Proceß und über die Gerichtsverfassung durch das einstweilige Offenshalten dieser, mit der Gestaltung des Rechtsmittelystems im Zusammenhange stehenden Frage herbeigeführt werden.

Leipzig, 12. April. Die „Kaufmannische Fortbildungsschule“ des Director Dr. Zimmermann schloss ihr sechstes Schuljahr am 9. April. An Abiturienten hatte dieselbe 27 zu entlassen, von denen drei ein „sehr ehrenvolles“ und ebenso viele ein „ehrenvolles“ Abgangszeugnis erhalten. Herkömmlicher Weise war mit dem sehr ehrenvollen Zeugnis die Erkennung von Brüdern verbunden. In der Abschlussrede wies der Director mit warmen Worten auf den Segen der geistigen Arbeit hin, und stellte diese als Mittel der Entwicklung der Kraft und Dienstbarmachung aller Güter, als Quelle der stützlichen Bewehrung und der edelsten Freuden dar. Im Laufe des verflossenen Schuljahrs wurde die Anstalt von 187 Schülern besucht. Davon gingen 24 vor Beendigung der Jahreskurse ab, und 8 wurden durch die Schule selbst entlassen. Zum Bedauern der Anstalt kam der Austritt grade in den Oberklassen am Häufigsten vor, weil man die Böblinge als Commiss engagierte. Auch im letzten Jahre waren die Schüler aus 6 Klassen vertreten, und aus innern Gründen soll diese Klassenzahl auch jenseithin beibehalten bleiben. Wie dieser jungen Anstalt der ihrem ernsten Streben und der gewissenhaften Kontrolle und Anregung, mit der sie jeden einzelnen Böbling umzeigt, das ihr vom Anfang an reichlich entgegengebrachte Vertrauen ungeschwächt zugewandt geblieben, geht aus folgenden statlichen Angaben hervor. Im Laufe ihres sechsjährigen Bestehens traten in den einzelnen Jahren von Ostern 1867—1872 an Schülern ein: 97, 81, 72, 63, 80, also im Ganzen: 480, durchschnittlich 80 jedes Jahr. Von den Schülern, welche das von der Anstalt Gebotene mit Fleiß benutzten und auf diesem Grunde mit gleichem Streben fortbauten, haben fast alle die Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst wohlbestanden. Das neue Schuljahr beginnt Montag den 12. Mai und die Vorprüfung der Neuangemeldeten findet Freitag den 9. Mai früh 7 Uhr statt. Bei hinreichender Befähigung werden Schüler bis zum Alter von 18 Jahren aufgenommen, und es wird diesen ein zweijähriger Cursus gewährt. Möge es der verdienstvollen Anstalt auch jenseither vergrönt sein, auf so erfreuliche Resultate zurückzublicken zu können!

Leipzig, 13. April. Das „Dresd. Journal“ erklärt offiziell: Verschiedene Zeitungen haben in den letzten Tagen über Diskussionen, was in den neuerdings zu Berlin zwischen den Justizministern mehrerer Bundesstaaten stattgehabten Konferenzen in Bezug der Kompetenz des zu errichtenden obersten Reichsgerichts für freie Civilsachen verhandelt worden ist, Mittheilungen gebracht, welche sicherem Vernehmen nachtheilvoll eingehen. Von einer Seite ist bei den Konferenzen mit Bezugnahme auf principielle Gesichtspunkte und auf praktische Bedenken gegen eine gänzliche Beseitigung des obersten Landesgerichts für den betreffenden Bundesstaat, als die Regel die Beschränkung der Kompetenz des künftigen Reichsgerichts für Civilsachen auf die Entscheidung über solche Streitpunkte in Vorschlag gebracht worden, welche noch jeweilig vorhandenem gemeinsamen Rechte zu beurtheilen sind. Dieser Vorschlag würde

ohne Abänderung einiger sehr wesentlicher Bestimmungen des dem Bundesrat vorliegenden Entwurfs der deutschen Civilproceßordnung, über welchen in der nächsten Zeit der Justizausschuss des Bundesrats und sodann letzter selbst in Berathung zu treten haben wird, nicht ausführbar sein. Für diese Berathungen sind von derselben Seite Anträge auf Abänderungen des Proceßgefechtentwurfs in Aussicht gehalten worden, durch welche zugleich die Unnehmbarkeit jenes Vorschlags werde dargelegt werden. Unter diesen Umständen erscheint es einigen bei der Konferenz beteiligten, und unter ihnen dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten angemessen, zur Zeit von einer bestimmten Meinungsänderung über jenen Vorschlag abzuschreien und sich dieselbe vielmehr bis zu den Verhandlungen im Bundesrathe über den Entwurf der Strafproceßordnung vorzubehalten, wo dann auch jene in Aussicht gestellten Abänderungsanträge vorliegen werden. Eine Zustimmung zu dem Vorschlage ist von keiner Seite erfolgt, ebenso kann eine Verzögerung der Rechtsgefechtgebung über den Proceß und über die Gerichtsverfassung durch das einstweilige Offenshalten dieser, mit der Gestaltung des Rechtsmittelystems im Zusammenhange stehenden Frage herbeigeführt werden.

Leipzig, 12. April. Die „Kaufmannische Fortbildungsschule“ des Director Dr. Zimmermann schloss ihr sechstes Schuljahr am 9. April. An Abiturienten hatte dieselbe 27 zu entlassen, von denen drei ein „sehr ehrenvolles“ und ebenso viele ein „ehrenvolles“ Abgangszeugnis erhalten. Herkömmlicher Weise war mit dem sehr ehrenvollen Zeugnis die Erkennung von Brüdern verbunden. In der Abschlussrede wies der Director mit warmen Worten auf den Segen der geistigen Arbeit hin, und stellte diese als Mittel der Entwicklung der Kraft und Dienstbarmachung aller Güter, als Quelle der stützlichen Bewehrung und der edelsten Freuden dar. Im Laufe des verflossenen Schuljahrs wurde die Anstalt von 187 Schülern besucht. Davon gingen 24 vor Beendigung der Jahreskurse ab, und 8 wurden durch die Schule selbst entlassen. Zum Bedauern der Anstalt kam der Austritt grade in den Oberklassen am Häufigsten vor, weil man die Böblinge als Commiss engagierte. Auch im letzten Jahre waren die Schüler aus 6 Klassen vertreten, und aus innern Gründen soll diese Klassenzahl auch jenseithin beibehalten bleiben. Wie dieser jungen Anstalt der ihrem ernsten Streben und der gewissenhaften Kontrolle und Anregung, mit der sie jeden einzelnen Böbling umzeigt, das ihr vom Anfang an reichlich entgegengebrachte Vertrauen ungeschwächt zugewandt geblieben, geht aus folgenden statlichen Angaben hervor. Im Laufe ihres sechsjährigen Bestehens traten in den einzelnen Jahren von Ostern 1867—1872 an Schülern ein: 97, 81, 72, 63, 80, also im Ganzen: 480, durchschnittlich 80 jedes Jahr. Von den Schülern, welche das von der Anstalt Gebotene mit Fleiß benutzten und auf diesem Grunde mit gleichem Streben fortbauten, haben fast alle die Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst wohlbestanden. Das neue Schuljahr beginnt Montag den 12. Mai und die Vorprüfung der Neuangemeldeten findet Freitag den 9. Mai früh 7 Uhr statt. Bei hinreichender Befähigung werden Schüler bis zum Alter von 18 Jahren aufgenommen, und es wird diesen ein zweijähriger Cursus gewährt. Möge es der verdienstvollen Anstalt auch jenseither vergrönt sein, auf so erfreuliche Resultate zurückzublicken zu können!

Leipzig, 13. April. Das „Dresd. Journal“ erklärt offiziell: Verschiedene Zeitungen haben in den letzten Tagen über Diskussionen, was in den neuerdings zu Berlin zwischen den Justizministern mehrerer Bundesstaaten stattgehabten Konferenzen in Bezug der Kompetenz des zu errichtenden obersten Reichsgerichts für freie Civilsachen verhandelt worden ist, Mittheilungen gebracht, welche sicherem Vernehmen nachtheilvoll eingehen. Von einer Seite ist bei den Konferenzen mit Bezugnahme auf principielle Gesichtspunkte und auf praktische Bedenken gegen eine gänzliche Beseitigung des obersten Landesgerichts für den betreffenden Bundesstaat, als die Regel die Beschränkung der Kompetenz des künftigen Reichsgerichts für Civilsachen auf die Entscheidung über solche Streitpunkte in Vorschlag gebracht worden, welche noch jeweilig vorhandenem gemeinsamen Rechte zu beurtheilen sind. Dieser Vorschlag würde

ohne Abänderung einiger sehr wesentlicher Bestimmungen des dem Bundesrat vorliegenden Entwurfs der deutschen Civilproceßordnung, über welchen in der nächsten Zeit der Justizausschuss des Bundesrats und sodann letzter selbst in Berathung zu treten haben wird, nicht ausführbar sein. Für diese Berathungen sind von derselben Seite Anträge auf Abänderungen des Proceßgefechtentwurfs in Aussicht gehalten worden, durch welche zugleich die Unnehmbarkeit jenes Vorschlags werde dargelegt werden. Unter diesen Umständen erscheint es einigen bei der Konferenz beteiligten, und unter ihnen dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten angemessen, zur Zeit von einer bestimmten Meinungsänderung über jenen Vorschlag abzuschreien und sich dieselbe vielmehr bis zu den Verhandlungen im Bundesrathe über den Entwurf der Strafproceßordnung vorzubehalten, wo dann auch jene in Aussicht gestellten Abänderungsanträge vorliegen werden. Eine Zustimmung zu dem Vorschlage ist von keiner Seite erfolgt, ebenso kann eine Verzögerung der Rechtsgefechtgebung über den Proceß und über die Gerichtsverfassung durch das einstweilige Offenshalten dieser, mit der Gestaltung des Rechtsmittelystems im Zusammenhange stehenden Frage herbeigeführt werden.

Umsatz 11000.

Aboabonnementpreis
vierförmig 1. Thlr. 7¹/₂ Rgt.
nein. Einzelabonnement 1. Thlr. 10 Rgt.
Diese einzelne Nummer 2¹/₂ Rgt.
Belegexemplar 1 Rgt.
Gebühren für Extraktologien
ohne Belehrung 10 Thlr.
mit Belehrung 14 Thlr.
Zeitung
4gepaßtes Bourgongeblatt 1¹/₂ Rgt.
Gedruckt Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklame unter 1. Redaktionsschrift
die Spalte 2 Rgt.

Wiederholung
Wo ist der gute Klang,
Den kostet dein Name hat
Zu Leipzig in der Stadt?
Motorand wird du heißen
In Sachsen und in Preußen.
„Zum Tingelingling“:
Sieht du, das kommt vom Dad!
Das Strömchen liegt jetzt eben so sehr in
der Lust wie das Aufschlagen der Peise. Eins
ist so zeitgemäß und berechtigt wie das Andere,
und es läßt sich daher nicht viel darüber sagen.“

Leipzig, 13. April. Am Königsplatz gab es gestern Abend eine abschauliche Schildererei, welche sich in einer Restauration entponnen und schließlich auf die Straße fortgepflanzt hatte, zwischen mehreren Soldaten und einigen Civilleuten. Bald sammelte sich eine große Menschenmenge am Königsplatz und führte endlich auch aus den nahen Bezirkswache Polizeimannschaften herbei. Diesen gelang es nun zwar, den Menschenhaufen nach und nach zu lichten, ein renitenter, beim Excess befehliger Droschkenfischer glaubte aber den Weisungen der Beamten nicht Folge leisten zu dürfen und blieb an Ort und Stelle mit seinem Wagen halten, obwohl er zum Fortfahren wiederholt aufgefordert worden war. Dieser Ungehorsam führte zunächst seine Arrestur und Fortbringung nach dem Naschmarkt, dort aber außerdem seine Inhaftierung herbei, weil er sich unterwegs widerlegt und an einem der Beamten sich thätlich vergriffen hatte.

* Dresden, 12. April. Es ist ein eigenes Zusammentreffen, das soeben, mit dem Eintritt

des sogenannten Reaction-Aera in Sachsen, den Herrn

Geb.-Rath Körner, dessen Verdienste um das

Zustandekommen des weitaus so berühmten

Schwarzen Buches“ noch in gutem Andenken

leben, und Geb.-Regierungsrath Häpe das

Verdienstordens verliehen worden ist. Die „Constit. Bdg.“ sagt

aus diesem Anlaß: Wie in der Natur, so steht

auch in unseren möglichen politischen Regionen

wieder einmal ein recht alter, erfahrender Wind,

der die allzufrisch aufgeschossenen Hoffnungslärme

unbeherrschig zerstört. Die Publication des

Vollschulgesetzes, das Verbleiben des Herrn von

Zehmen in der ersten Kammer und — alles

das übrigste — die Verleihung des Ver-

dienstordens an den Geheimen Regierungsrath

Hugo Häpe sind Zeichen einer Richtung,

von der wir glaubten, daß die sächsische Regie-

rung sie als zum Unheil führend für immer ver-

lassen habe. Hugo Häpe, der seinen Namen un-

verstülpbar auf den dunstigen Blättern der Ge-

schichte Sachens eingeschrieben hat, war, so

glaubte man, seit der Entfernung seines Gönners

so gut wie bei Seite geschoben. Ging

doch das Gericht und wurde gern geglaubt, der

dermalige Minister des Innern habe den Geb.

Reg.-R. Häpe sozusagen unschädlich gemacht und

trage nur Bedenken, ihn ganz aus dem Minis-